



POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL

FAX

BEARBEITET VON

E-MAIL

AZ KT 21 / ZV 25-5164.01 - Z - 33

DATUM 18.06.2004

BETREFF **Waffengesetz (WaffG)**  
**Einstufung von Spielzeugwaffen, hier: Festlegung der Energiegrenze**

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 ( BGBl. I.S. 3970) ergeht der folgende

### **Feststellungsbescheid**

Zur waffenrechtlichen Regelung von Schusswaffen, die zum Spiel bestimmt sind, wird festgestellt:

Als Spielzeug gelten alle Erzeugnisse, die dazu gestaltet oder offensichtlich bestimmt sind, von Kindern im Alter bis 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden. Der Kennzeichnung dieser Erzeugnisse mit dem CE-Kennzeichen kommt eine dahingehende Indizwirkung zu, auf die europäische Spielzeugrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 03. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug –88/378/EWG, geändert durch Richtlinie 93/68/EWG vom 22.07.1993) wird verwiesen.

Die Herabsetzung der Geschossenergie auf 0,08 Joule im Waffenrecht ergibt auf europäischer Ebene Probleme dahingehend, dass Geschossspielzeug, das gemäß den Anforderungen der Spielzeugrichtlinie i.V.m. der DIN-Norm EN 71-1 mit einer Bewegungsenergie bis zu 0,5 Joule ordnungsgemäß in den Verkehr gebracht wird, unter das Waffengesetz fällt und damit von Kindern unter 14 Jahren nicht benutzt werden darf.

Durch diese Regelung im Waffenrecht wird für das Inverkehrbringen dieser Produkte ein Handelshemmnis i.S.d. Artikel 4 der Spielzeugrichtlinie aufgebaut.

Vor dem Hintergrund des dargelegten Widerspruchs zwischen Waffenrecht und europäischem Recht in diesem Punkt wird bis zu einer Angleichung des Waffenrechts die Energiegrenze für Spielzeugwaffen i.S.d. Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Nr. 1 zu § 2 Abs. 3 des WaffG auf 0,5 Joule festgelegt.

Im Auftrag

Hoffmann

